



Biozentrum Kärnten



Einstieg in die Bio-Landwirtschaft

BERATUNGSBROSCHÜRE

BIOZENTRUM KÄRNTEN

Kooperation von Landwirtschaftskammer Kärnten & BIO AUSTRIA Kärnten

Museumgasse 5, 9020 Klagenfurt
T 0463/5850-5400 | F 0463 5850 5419
kaernten@bio-austria.at

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Sie überlegen, Ihren Betrieb auf biologische Wirtschaftsweise umzustellen. Dies ist ein bedeutsamer Schritt für Ihre betriebliche Entwicklung. Mit dem Umstieg auf biologische Landwirtschaft sind meist, in Abhängigkeit von den betrieblichen Gegebenheiten, größere Änderungen sowohl im Arbeitsalltag als auch im Management verbunden. In dieser Broschüre sind die wichtigsten Regelungen und Tipps für die Umstellung auf BIO dargestellt und sie gibt Auskunft über die wichtigsten Bio-Richtlinien.

Aufgrund des Auslaufens der aktuellen Förderperiode ist ein Einstieg in die Fördermaßnahme Biologische Wirtschaftsweise gemäß ÖPUL 2014 aktuell nicht möglich. Allerdings beginnt mit 1.1.2023 eine neue GAP-Periode. Die Beantragung dafür wird laut derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich von Anfang November bis Ende Dezember möglich sein. Bis zur Genehmigung des GAP-Strategieplans durch die EU-Kommission können zwar noch keine abschließenden Aussagen zum neuen Förderprogramm getätigt werden, da es noch zu kleineren Änderungen in der Maßnahmen-Gestaltung kommen kann. Eine Beratung aufgrund der vorliegenden Maßnahmen-Entwürfe ist, um eine ausreichende Umstellungszeit zu gewährleisten, natürlich bereits auch jetzt schon möglich und absolut empfehlenswert.

TIPP: GAP-Spezialberatung (ab Jahresmitte 2022) in den Außenstellen der LK
Inanspruchnahme einer BIO-Umstellungsberatung im Biozentrum Kärnten

Inhalte der Umstellungsberatung:

- Informationen zu Kontrollvertrag und Bio-Richtlinien
- Informationen Förderungen und Anforderungen seitens des ÖPUL-Programmes
- Vermarktungsmöglichkeiten
- Aufzeigen notwendiger Umbaumaßnahmen bestehender Haltungssysteme

Unabhängig von der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ können Sie jederzeit einen Bio-Kontrollvertrag bei einer Bio-Kontrollstelle abschließen. Der Bio-Kontrollvertrag und das damit verbundene Bio-Zertifikat geben Aufschluss über den Vermarktungsstatus Ihrer Produkte und ermöglichen Ihnen nach Abschluss der Umstellungszeit tierische und pflanzliche Produkte biologisch auszuloben und zu vermarkten. Die Kombination aus Bio-Kontrollabschluss und Teilnahme an der entsprechenden ÖPUL-Maßnahme ist grundsätzlich nicht zwingend vorgeschrieben, aber sinnvoll und empfehlenswert. Durch die Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ werden Ihnen Fördermittel aufgrund des Mehraufwandes, die mit der biologischen Produktion verbunden sind, gewährt. Die Förderauflagen der AMA und die Produktionsrichtlinien decken sich zum Großteil; da und dort gibt es allerdings Unterschiede wie z.B. die zusätzlich verpflichtende Anlage von Biodiversitätsflächen. Beides muss eingehalten werden.

INFO: Merkblatt „Bio-Kontrollstellen“ siehe Umstellungsmappe
Merkblatt „Aufzeichnungen für die Bio-Kontrolle“ - siehe Umstellungsmappe
Formular: „Kontrollkostenzuschuss“ – siehe Umstellungsmappe

GRUNDANFORDERUNGEN & WICHTIGE INFOS

EINHALTUNG DER BIO-RICHTLINIEN AB ABSCHLUSS DES KONTROLLVERTRAGES

- Einhaltung der Umstellungszeit – 2 Jahre ab Kontrollvertragsabschluss; bzw. individuelle Umstellungszeit bei „Vorzeitiger Anerkennung“.
- Verzicht auf stickstoffhaltige Mineraldünger
- Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel (keine Einzelpflanzenbekämpfung)
- Einhaltung der Mindeststall- und Auslaufflächen laut Bio-Verordnung
- Einsatz von Bio-Futtermitteln und Bio-Saatgut

EINHALTUNG DER ÖPUL-AUFLAGEN

- Einhaltung der Bio-Richtlinien betreffend Kauf, Lagerung und Verwendung von externen Betriebsmitteln
- keine zeitliche Unterbrechung bei Wechsel der Kontrollstelle
- Erhaltung und natürlicher Umgang mit Landschaftselementen
- Erhaltung des Grünlandausmaßes
- ab 2023 Einhaltung von Fruchtfolge-Auflagen und die Anlage von Biodiversitätsflächen etc. laut ÖPUL-Sonderrichtlinie

ABLAUF EINER BIO-KONTROLLE

- Besichtigung der Tierhaltungssysteme und Überprüfung, ob die Tierhaltung den Bio-Richtlinien bzw. dem Bundestierschutzgesetz entspricht
- Besichtigung der Wirtschaftsgebäude und Überprüfung, ob nur biotaugliche Betriebsmittel (Futtermittel, Saatgut, verschriebene Medikamente, ...) gelagert bzw. eingesetzt werden
- Besichtigung der Grünland- und Ackerflächen und Überprüfung vor Ort, ob die Bio-Richtlinien betreffend Saatgut- und Pflanzenschutzmitteleinsatz eingehalten werden
- Überprüfung der notwendigen Aufzeichnungen (Futtermittel- und Saatgutzukauf, Tierbehandlungen, Pflanzenbaujournal, Tierzugänge und -abgänge, ...)
- Auf Basis der Bio-Vor-Ort-Kontrolle wird ein Bio-Zertifikat ausgestellt

WICHTIGE LINKS FÜR WEITERE INFORMATIONEN

Um den Einstieg in und um die Umstellung auf die Bio-Landwirtschaft zu erleichtern sind vor allem am Anfang dieses Prozesses nützliche Tipps und zusätzliche Informationsquellen hilfreich. Anbei einige wichtige Links zu diversen Bio-Seiten sowie ein QR-Code zur Linksammlung für Biobetriebe.

- BIO AUSTRIA - www.bio-austria.at
- LK Kärnten - <https://ktn.lko.at/bio>
- Agrarmarkt Austria - www.ama.at
- Kommunikationsplattform KVG - [Biologische Produktion - KVG \(verbrauchergesundheit.gv.at\)](http://Biologische%20Produktion%20-%20KVG%20(verbrauchergesundheit.gv.at))



ALLGEMEINE REGELUNGEN

TIERZUKAUF

Grundsätzlich müssen Bio-Tiere zugekauft werden. Dies betrifft insbesondere Mutter- und Masttiere. Nur bei weiblichen und männlichen Zuchttieren ist ein Zukauf von konventionellen Tieren im begrenzten Umfang möglich. Weitere Ausnahmen können von der Lebensmittelbehörde genehmigt werden.

FUTTERMITTEL

Am Biobetrieb dürfen nur biologische und biotaugliche Futtermittel eingesetzt werden. Alle erlaubten Futtermittel sind im Bio-Betriebsmittelkatalog gelistet - so auch die Ergänzungsfuttermittel. Im Geflügel und Schweinebereich dürfen an Jungtiere zeitlich begrenzt 5 % konventionelle Eiweißkomponenten in der Jahresration eingesetzt werden.

SAATGUTZUKAUF

Generell müssen Biobauern biologisches Saatgut einsetzen. Sollte biologisches Saatgut nicht verfügbar sein, muss auf Umstellungssaatgut ausgewichen werden bzw. darf nur nach erfolgter Genehmigung durch die Bio-Kontrollstelle konv. ungebeiztes Saatgut verwendet werden.

TIERBEHANDLUNGEN

Homöopathischen Medikamenten und phytotherapeutische Mitteln ist Vorzug zu geben. Werden chemisch-allopathische Tierarzneimittel eingesetzt, muss die Wartezeit für die Biologische Vermarktung verdoppelt werden. Während der doppelten Wartezeit dürfen die Tiere nur konventionell ausgelobt/vermarktet werden. Der Einsatz von chemisch-allopathischen Tierarzneimitteln ist in der Bio-Tierhaltung begrenzt.

KLEINERZEUGERREGELUNG

Die Kleinerzeugerregelung besagt, dass auf Biobetrieben die Anbindehaltung unter 35 Rinder-GVE und unter 50 ausgewachsenen Tieren weiterhin möglich ist, wenn den Rindern in der Vegetationsperiode Weidegang bzw. im Winter mind. zweimal in der Woche Winterauslauf gewährt wird. Die zeitweise Anbindehaltung von Rindern muss mittels VIS-Antrag genehmigt werden.

WEIDEVERPFLICHTUNG

Die Weideverpflichtung besagt, dass am Biobetrieb allen Pflanzenfressern Weidegang gewährt werden muss, sofern es die Witterung und der Bodenzustand erlauben. Die Weidesaison beginnt grundsätzlich am 1. April und endet am 31. Oktober. Das Ausmaß und die Intensität hängen vom Stallhaltungssystem ab. Weitere Informationen zu Weide und der erforderlichen Dokumentation siehe QR-Code.



KÄLBERHALTUNG

Alle Kälber müssen ab der zweiten Lebenswoche in Gruppen gehalten werden. Ab der zweiten Lebenswoche muss Kälbern Auslauf gewährt werden (Ausnahme: Kälber, die in der Vegetationsperiode Weidegang haben).

TIEREINGRIFFE

Alle erlaubten Tiereingriffe wie das Enthornen und das Kupieren von Schwänzen bei Zuchtlämmern müssen über die VIS-Datenbank beantragt und genehmigt werden. Eingriffe bei Jungtieren (z.B. Kälber bis 6 Wochen) können betriebsbezogen beantragt werden und gelten für drei Jahre. **ACHTUNG:** Das Enthornen von Rindern über 6 Wochen muss fallweise beantragt und darf erst nach erfolgter Genehmigung durchgeführt werden

AUSLAUFÜBERDACHUNG

Bio-Tieren muss in Abhängigkeit des Haltungssystems Zugang zu Auslauflächen angeboten werden. Die Mindestauslaufläche je Tier ist durch die EU-Bio-Verordnung geregelt. Mindestens 50 % dieser Mindestauslaufläche muss unüberdacht bleiben. Die restliche Fläche kann überdacht werden. In Gebieten mit > 1.200 mm Niederschlag im Jahr (belegt durch offizielle Aufzeichnungen) sowie für Abferkelbuchten und Ferkelaufzuchtbuchten kann die unüberdachte Auslaufläche auf 25 % reduziert werden. Für Altbauten mit max.90 % Auslaufüberdachung gibt es eine Übergangsfrist bis 2030.

VORSORGEMASSNAHMEN

Seit dem 1. Jänner dieses Jahres verpflichtet die neue EU-Bio-Verordnung alle Landwirte dazu, Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Dadurch sollen Verunreinigungen durch nicht erlaubte Mittel verhindert werden. Diese Maßnahmen werden zukünftig bei der Bio-Kontrolle, in Form einer Checkliste überprüft.



EIGENBEDARFSTIERE

Die Bio-Tierhaltungsvorschriften gelten für alle Tiere am Biobetrieb - mit Ausnahme der Eigenbedarfstiere. Bei Schweinen und Legehennen gibt es vereinfachte Bestimmungen bezüglich Zukauf und Haltung, wobei laut Förderauflagen AMA max. 2 Schweine bzw. 10 Hühner als Eigenbedarfstiere gehalten werden dürfen. Die Fütterung muss biologisch erfolgen.

KONVENTIONELLER TEILBETRIEB ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Getrennte Bewirtschaftung von jeweils anderen Kulturbereichen (Grünland und Acker, Obst und Hopfen, Wein) sowie Verfügbarkeit von eigenständigen Betriebsanlagen und landwirtschaftlichen Nutzflächen.

BIO-KONTROLLKOSTENZUSCHUSS

Das Formular für den Förderungsantrag kann auf der Webseite der AMA www.ama.at (Fachliche Informationen / LE-Projektförderung / Vorhabensart 3.1.1.) heruntergeladen werden. Die Antragstellung erfolgt schriftlich per Post:

Agrarmarkt Austria, LE-Projektförderung,
Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der bezahlten „netto“ Bio-Kontrollkosten. Eine Beantragung im Jahr 2022 ist für 2022 noch möglich. Derzeit verfügen wir über keine Informationen zum Bio-Kontrollkostenzuschuss ab Jahr 2023.



ENTWURF ÖPUL 2023 – BIOLOGISCHE WIRTSCHAFTSWEISE

**vorbehaltlich
Genehmigung**

FÖRDERUNGSVERPFLICHTUNGEN

Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 betreffend Kauf, Lagerung und Verwendung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutz-, Dünge- und Futtermittel, Saatgut, Desinfektionsmittel und Tierarzneimittel) sowie betreffend Tierhaltungsvorschriften (Stallfläche, Auslauf, Weide) sowie Anerkennung als Biobetrieb durch den Landeshauptmann (Lebensmittelbehörde) und **Vertrag mit einer anerkannten Bio-Kontrollstelle spätestens ab 01.01. des ersten Verpflichtungsjahres**. Ein Wechsel der Bio-Kontrollstelle hat jedenfalls ohne zeitliche Unterbrechung zu erfolgen.

Tiere am Betrieb oder am biologischen Teilbetrieb müssen grundsätzlich biologisch gehalten werden, davon ausgenommen sind unter bestimmten Bedingungen **Eigenbedarfstiere** und Equide:

- a. Es dürfen maximal 2 nicht zertifizierte Mastschweine und/oder 10 nicht zertifizierte Hühner für den Eigenbedarf gleichzeitig gehalten werden.
- b. „Konventionelle“ Equide dürfen am Betrieb gehalten werden. Eine Haltung von „konventionellen“ und „biologischen“ Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) auf einem Betrieb ist nicht zulässig. Konventionelle Equiden sind für die Einstufung als Tierhalter nicht zu berücksichtigen.

Verpflichtung zur **Erhaltung des Grünlandausmaßes** im Vertragszeitraum: Als Referenzfläche gilt die Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr zuvor umgebrochene Flächenausmaß. Es darf maximal 1 ha in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen oder geschützten Anbau umgewandelt werden. Zug um Zug durchgeführte, innerbetriebliche Flächentäusche werden berücksichtigt. Ein überbetrieblicher Flächentausch ist nicht anrechenbar.

Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen: Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5 ha einnimmt, sind maximal 75 % Getreide und Mais zulässig und keine Kultur darf mehr als 55 % Anteil an der Ackerfläche haben (ausgenommen Ackerfutter).

Anlage von Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen: Ab einer Ackerfläche von mehr als 2 ha sind auf zumindest 7 % der Ackerflächen des Betriebes Biodiversitätsflächen anzulegen. Betriebe unter 10 ha Ackerfläche können die Verpflichtung auch mittels der Anlage von zusätzlichen Biodiversitätsflächen auf Grünland gemäß 2.1.9 Punkt 5 erfüllen.

Anlage von Biodiversitätsflächen auf Grünland:

Ab einer gemähten Grünlandfläche von mehr als 2 ha (ohne Bergmäher) sind auf zumindest 7 % der gemähten Grünlandfläche des Betriebes (ohne Bergmäher) Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen anzulegen. Flächen aus der den Maßnahmen „Naturschutz“ (18), „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (19) und „Natura 2000 - Landwirtschaft“ (23) sind für die Erreichung des geforderten Mindestprozentsatzes

anrechenbar, sofern es sich um Grünlandflächen mit Schnittzeitpunktauflage handelt, es gelten in diesem Falle die Bewirtschaftungsauflagen gemäß Naturschutz-Projektbestätigung.

Auf Feldstücken mit mehr als 5 ha gemähten Flächen sind am Feldstück Biodiversitätsflächen von in Summe zumindest 15 a anzulegen. Diese Verpflichtung gilt erst ab 10 ha Grünlandfläche.

Weiterbildungsverpflichtung Biodiversität:

Bis spätestens 31.12.2025 sind von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zu biodiversitätsrelevanten Themen im Mindestausmaß von 3 Stunden aus dem Bildungsangebot eines vom BMLRT als geeignet anerkannten Bildungsanbieters zu absolvieren. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.01.2022. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

Weiterbildungsverpflichtung Biologische Wirtschaftsweise:

Bis spätestens 31.12.2025 sind von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zur biologischen Wirtschaftsweise im Mindestausmaß von 5 Stunden aus dem Bildungsangebot eines vom BMLRT als geeignet anerkannten Bildungsanbieters zu absolvieren. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.01.2022. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

Einige Kombinationsmöglichkeiten mit der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“

- Heuwirtschaft
- Bewirtschaftung von Bergmähdern
- Erhaltung gefährdeter Nutzrassen
- Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau
- Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün
- Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülle Separation
- Almwirtschaft und Tierwohl Behirtung
- Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland
- Naturschutz
- Tierwohl - Weide
- Tierwohl - Stallhaltung (Rinder bzw. Schweine)

TIPP: Informationen zur Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 (Konditionalität, Ausgleichszulage und ÖPUL) finden sie unter folgendem QR-Code. Alle derzeit veröffentlichten Informationen gelten vorbehaltlich Genehmigung.



FLÄCHENPRÄMIEN „BIOLOGISCHE WIRTSCHAFTSWEISE“ (vorbehaltlich Genehmigung)

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Ackerflächen	Ackerflächen Basismodul	205
	Zuschläge für zusätzliche Biodiversitätsflächen	50 - 300
	Zuschläge für seltene landw. Kulturpflanzen	120 - 250
	Zuschläge für förderungsfähige Kulturen (Leguminosen, Ölfrüchte, Blühpflanzen)	60 - 150
	Zuschlag Feldgemüse und Erdbeeren	200
	Zuschlag Wildkräuter und Brutflächen	250
Grünland	Basis Nicht-Tierhalter	70
	Basis Tierhalter < 1,4 GVE/ha	215
	Basis Tierhalter > 1,4 GVE/ha	205
	Zuschläge für zusätzliche Biodiversitätsflächen	50 - 300
Dauerkulturen	z.B. Walnuss, Edelkastanie und sonstige	500 - 700
Mehrnutzungshecken		800
Landschaftselemente	Streuobstbäume	12
	sonstige	8
Bio-Bienenstöcke		24 - 28

NEUES LK-BERATUNGSANGEBOT – GAP SPEZIALBERATUNG

2023 startet die neue Förderperiode in der Gemeinsamen Agrarpolitik. Um rasch und unkompliziert den Überblick über die einzelnen Änderungen zur letzten Förderperiode und den vielfältigen Maßnahmen zu erhalten, bietet die LK Kärnten ab Herbst 2022 einzelbetriebliche GAP-Spezialberatungen an.

In ihrer für sie persönlich zugeschnittenen GAP-Spezialberatung

- werden Sie über alle relevanten Neuigkeiten zur neuen GAP informiert
- finden Sie den für Ihren Betrieb optimalen Maßnahmenmix im ÖPUL
- werden Ihre zukünftigen Prämien mit dem LK-Prämienrechner kalkuliert.

Kosten: € 39
€ 19 für Kunden des Invekos Service Paket Standard
€ 0 für Kunden des Invekos Service Paket PLUS
€ 0 im Rahmen der Umstellungsberatung

TIPP: Sichern Sie sich Ihren Beratungstermin im Biozentrum Kärnten!

INVEKOS SERVICE PAKET - ISP

Mit dem Invekos-Service-Paket bietet die LK Kärnten ein umfassendes Service-Angebot für Invekos-Betriebe. Profitieren auch Sie von folgenden Leistungen:

Standard – Paket

- **SMS-Info-Service:** Betriebsrelevante Neuigkeiten, Termine, Fristen, Änderungen u.ä. aktuell, verlässlich und komfortabel per SMS direkt auf Ihr Handy.
- **30 Euro Bildungs-Scheck pro Jahr:** Für Weiterbildungsangebote des LFI in den Bereichen ÖPUL-Weiterbildung, Tierproduktion, Pflanzenproduktion, Direktvermarktung, Umwelt und Biolandbau.
- **50 % Ermäßigung auf Aufzeichnungsscheck:** Für ISP-Teilnehmer kostet der Aufzeichnungsscheck (Düngerechnung, ÖPUL-Aufzeichnungen, etc.) nur mehr die Hälfte.
- **Gratis Hofkarte:** Sie erhalten im ersten ISP-Teilnahmejahr und bei jeder neuen Befliegung eine neue Hofkarte im Wert von 15 Euro kostenlos zugesandt.
- **Übernahme der Zwischenfinanzierungskosten:** Wird Ihr Betrieb wegen einer verspäteten Vor-Ort-Kontrolle für die Direktzahlungen gesperrt, übernimmt die LK die Kosten einer Zwischenfinanzierung (max. 200 € Spesen bzw. 3% p.a. an effektiven Zinsen für max. fünf Monate) um die Liquidität ihres Betriebes sicher zu stellen.

Standard – PLUS - Paket

- **Fitness-Check für die Vor-Ort-Kontrolle:** Im Fall einer angekündigten Vor-Ort-Kontrolle unterstützt Sie die LK in der Vorbereitung der Kontrolle (Unterlagen, etc.). Gemeinsam werden kritische Kontrollpunkte besprochen.

Sie erhalten das Invekos-Service-Paket in ihrer Außenstelle zu einem Preis von 56 Euro/Jahr (Standard-Paket) bzw. 86 Euro/Jahr (Plus-Paket).

Weiterbildung wird auch in der neuen GAP-Periode ein zentrales Element verschiedener Maßnahmen sein.
So müssen z.B. Biobetriebe mindestens 8h absolvieren.

Der Bildungs-Scheck im Wert von 30 Euro pro Jahr

ist einlösbar für alle ÖPUL-relevanten Weiterbildungs-Kurse des LFI Kärnten

- Biologische Wirtschaftsweise
- Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker
- Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland

Sichern Sie sich jetzt Ihren Vorteil und profitieren Sie von den Zusatzleistungen des INVEKOS-Servicepaketes!

Nähere Informationen zum Invekos-Service-Paket erhalten Sie bei Ihrer LK-Außenstelle bzw. unter der Telefonnummer 0463/58 50-1321 oder unter www.ktn.lko.at

UMSTELLUNGSZEIT

KURZINFO

Die Umstellung beginnt mit dem Abschluss des Kontrollvertrages bei einer in Österreich zertifizierten Bio-Kontrollstelle. Seitens der ÖPUL-Richtlinie muss der Kontrollvertrag bis spätestens 01. Jänner des ersten Verpflichtungsjahres, hinsichtlich EU-Bio-VO kann der Kontrollvertrag aber grundsätzlich jederzeit abgeschlossen werden. Allerdings gibt es auch hier Zeitpunkte, die günstiger sind als andere. Erst nach Ablauf der definierten Umstellungszeit dürfen landwirtschaftliche Erzeugnisse biologisch vermarktet werden.

GESAMTBETRIEBLICHE UMSTELLUNG

- die gesamtbetriebliche Umstellung dauert 2 Jahre
- danach sind alle Tiere und Flächen biologisch anerkannt

NICHT GLEICHZEITIGE UMSTELLUNG / RÜCKWIRKENDE ANERKENNUNG

- Möglichkeit der vorzeitigen Umstellung von Flächen, die schon zuvor de facto nach Bio-Richtlinien bewirtschaftet wurden
 - tierspezifische Umstellungszeiten müssen eingehalten werden
-

ACKERBAU

Die Umstellungszeit der Ackerflächen beträgt generell 2 Jahre. Alle Nutzungen innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Kontrollvertrages sind konventionell. Pflanzliche Produkte, die mindestens 12 Monate nach Umstellungsbeginn geerntet werden, gelten als Umstellungsware und können mit dem Hinweis „hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den biologischen Landbau“ vermarktet werden. Pflanzliche Produkte, die 24 Monate nach Abschluss des Kontrollvertrages angebaut werden, gelten als biologisch anerkannte Ware. Diese können bei entsprechender Qualität als Bio-Speiseware vermarktet werden.

GRÜNLAND

Ein wichtiges Datum bei der Umstellung von Grünlandflächen ist der 1. April jeden Jahres. Dieser Termin wird aufgrund unterschiedlicher klimatischer und standortspezifischer Bedingungen als Stichtag für den Vegetationsbeginn definiert. Die Umstellungszeit beträgt wie bei den Ackerflächen 2 Jahre. Bei Flächenzugang ab dem 1. April verlängert sich die Umstellungszeit jedoch auf 3 Jahre.

DAUERKULTUREN

Unter Dauerkulturen werden u.a. Wein und Obst verstanden. Die Umstellungszeit bei Dauerkulturen beträgt 3 Jahre, wobei auch hier die Nutzung 12 Monate nach der Umstellung als Umstellungsware deklariert werden kann. Alle Nutzungen innerhalb von einem Jahr müssen konventionell vermarktet werden.

GÜNSTIGER ZEITPUNKT FÜR DIE UMSTELLUNG ODER FLÄCHENZUGANG

Der günstigste Zeitpunkt für den Abschluss des Kontrollvertrages ist abhängig vom Betriebszweig:

- Der günstigste Zeitpunkt für den Abschluss des Kontrollvertrages ist daher für einen Ackerbaubetrieb vor der Getreideernte - spätestens 15. Juni
- Für Grünlandbetriebe ist der günstigste Zeitpunkt der Jahresanfang bzw. vor dem Vegetationsbeginn – spätestens 31. März
- Bei Dauerkulturen z.B. im Weinbau und im Obstbau ist der günstigste Zeitpunkt nach dem letzten Chemieeinsatz oder spätestens vor Beginn der Ernte - Ende August

VERKÜRZUNG DER UMSTELLUNGSZEIT

Die Umstellungszeit kann mittels Antrag bei der Lebensmittelbehörde verkürzt werden. Das Beantragungsverfahren ist davon abhängig, ob die Flächen die letzten zwei bzw. drei Jahre gemäß einer als gleichwertig mit der biologischen Wirtschaftsweise angesehenen ÖPUL-Maßnahme bewirtschaftet worden sind oder einer nicht gleichwertigen Bewirtschaftung zugeordnet werden. Nach dieser Einteilung richten sich auch die weiteren Auflagen und Verfahrensschritte. Unter Umständen ist eine Inspektion vor Ort und/oder eine Probenahme erforderlich.

TIERHALTUNG UND VORZEITIGE ANERKENNUNG

Tierische Produkte gelten, wie auch pflanzliche, grundsätzlich 24 Monate nach Kontrollvertragsabschluss als Bio-Produkte. Ein Umstellungshinweis für tierische Produkte ist nicht möglich. Betriebe mit Tierhaltung können erst dann als Biobetriebe anerkannt werden, wenn alle notwendigen Umbaumaßnahmen für die Tierhaltung abgeschlossen sind.

Tierhaltende Betriebe haben die Möglichkeit zwischen zwei verschiedenen Umstellungsvarianten zu wählen. Neben der gesamtbetrieblichen Umstellungszeit, bei der die Tiere und deren Produkte nach zwei Jahren biologisch vermarktet werden können, besteht auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Teilanerkennung bestimmter Betriebszweige, wie z.B. Milchproduktion. Voraussetzung ist dabei die Haltung der Tiere nach den Bio-Richtlinien sowie die Fütterung mit Umstellungs- bzw. Bio-Futtermittel. Weiter gilt es zu beachten, dass bei einer vorzeitigen Anerkennung die einzeltierspezifischen Umstellungszeiten einzuhalten sind (siehe Tabelle). Diese dauert bei Rindern meist länger als die zweijährige Umstellungszeit im Rahmen der gesamtbetrieblichen Umstellung.

TIERART	UMSTELLUNGSZEIT
Mastrinder	12 Monate und $\frac{3}{4}$ des Lebens
Milch	6 Monate
Schweine, Schafe, Ziegen	6 Monate
Mastgeflügel	10 Wochen
Eierproduktion	6 Wochen

SAATGUTEINSATZ AM BIOBETRIEB

KURZINFO

- grundsätzlich ist Bio-Saatgut bzw. Bio-Pflanzgut einzusetzen
- ist biologisches Saatgut nicht verfügbar, kann Umstellungssaatgut oder ungebeiztes konventionelles Saatgut/Pflanzgut mit entsprechender Genehmigung verwendet werden
- genehmigte Ansuchen gelten nur für die jeweilige Anbausaison
- ACHTUNG: AMA-Sanktionen bei unerlaubtem Einsatz

SERVICELLEISTUNG BIOZENTRUM: Sortenberatung und Verfügbarkeitsrecherche

Biobetriebe müssen grundsätzlich Bio-Saatgut einsetzen. Sollte kein biologisches Saatgut verfügbar sein, kann Umstellungssaatgut ohne Ansuchen verwendet werden. Konventionelles ungebeiztes Saatgut darf nur bei einer generellen Nichtverfügbarkeit verwendet werden, wenn vor dem Zukauf bei der Kontrollstelle ein Ansuchen bez. „Zukauf von konventionellen unbehandeltem Saatgut“ gestellt wurde. Das Ansuchen muss auf jeden Fall von der Kontrollstelle **vor dem Anbau genehmigt werden**. Ansonsten ist die Verwendung des konventionellen Saatguts nicht zulässig – Sanktionierung durch Bio-Kontrollstelle und AMA.

Die Genehmigung ist nur für die jeweilige Anbausaison gültig! Keine Mitnahme von Restmengen ins nächste Jahr möglich. Hingegen, kann selbsterzeugtes Nachbausaatgut von Umstellungsflächen am eigenen Betrieb immer verwendet werden. Grundsätzlich empfiehlt sich: **Bio-Saatgut rechtzeitig vor der Anbausaison zu bestellen**.

Das Ansuchen für die Verwendung von konventionellen Saatgut steht auf der Homepage der jeweiligen Kontrollstelle zum Download bereit, kann online gestellt werden oder kann per Telefon bei Kontrollstellen angefordert werden.

Das Ansuchen kann aus folgenden Gründen genehmigt werden:

- keine Sorte dieser Art ist in der AGES-Bio-Saatgut-Datenbank eingetragen
- Bio-Saatgut ist nicht lieferbar bzw. ausverkauft (Bestätigung des Händlers über die Nichtverfügbarkeit und die termingerechte Bestellung erforderlich)
- die vorhandenen Bio-Sorten sind nicht für den Betrieb geeignet (ausreichende Begründung)
- ein kleiner Feldversuch wird angelegt oder ein Anbau zur Sortenerhaltung durchgeführt (Rücksprache mit der Kontrollstelle)

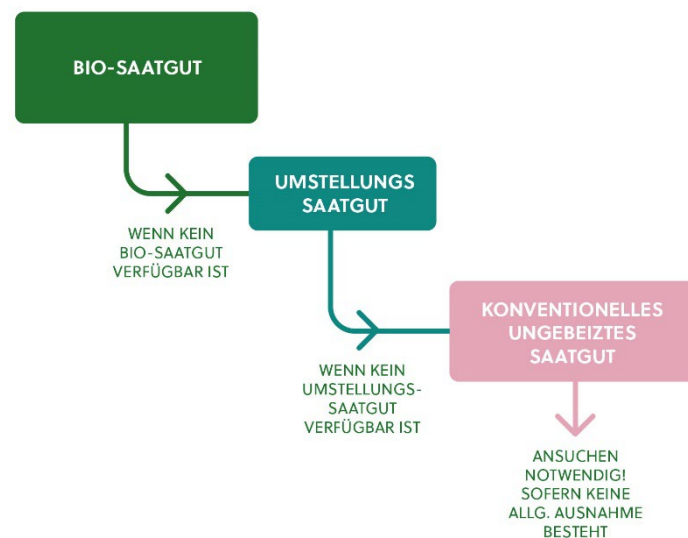
Für bestimmte landwirtschaftliche Kulturen ist kein Bio-Saatgut erhältlich. Hierfür gibt es generelle Ausnahmen - siehe AGES-Homepage. Auf der Homepage ist zudem auch die aktuelle Verfügbarkeit der einzelnen Kulturen und Sorten angeführt.

(siehe www.ages.at/pflanze/saat-und-pflanzgut/biosaatgut-datenbank)



Momentan ist die Verfügbarkeit von Bio-Saatgut bei Feinsämereien noch nicht gegeben. Deshalb können in der Datenbank gelistete Grünlandmischungen mit einem Bio- oder Umstellungsanteil von mind. 70 % der Gesamtmasse verwendet werden. Die Zusammensetzung und Ausweisung der jeweiligen Mischungspartner ob Bio, Umstellung oder konv. Status muss gegeben sein.

Die **Zukaufbestimmungen** gelten auch für den **biologischen Obst- und Gemüsebau**. Generell muss die Verfügbarkeit der benötigten Sorte über die AGES Datenbank geprüft werden. Auch hier gilt bei Verfügbarkeit Bio-Saatgut vor UmstellungsSaatgut und konventioneller Ware (mit entsprechendem Ansuchen zur Genehmigung bei Nichtverfügbarkeit). Zu beachten ist: Wird wurzelnacktes konv. Pflanzgut eingesetzt, so ändert sich der jeweilige Flächenstatus nicht. Werden Containerpflanzen eingesetzt, so ist eine Umstellungszeit von 24 Monaten vor der Ernte einzuhalten.



Hinsichtlich der Aufbewahrungspflicht gilt, dass alle Sackanhänger, Saatgut-Rechnungen und Genehmigungen von konventionell zugekauftem Saatgut aufbewahrt werden müssen. Die Aufbewahrungsfrist für die AMA endet zehn Jahre nach Beendigung der Förderperiode. Der Zukauf und der Einsatz des Saatguts müssen in den dafür vorgesehenen Aufzeichnungsblättern der Kontrollstelle dokumentiert werden.

INFO: Broschüren zu biologischen Sortenversuchen, Saatgut und Produktionstechnik sind auf der Homepage von Bio-net erhältlich: www.bio-net.at/informationmaterial/bionet-broschueren.html



FÜTTERUNG AM BIOBETRIEB

KURZINFO

- Grundsätzlich müssen alle Tiere am Biobetrieb mit biologischen bzw. biotauglichen Futtermitteln gefüttert werden (Einzelkomponenten sowie Misch- und Mineralfutter). Dies sollte bei Raufutterverzehren ab 1.1.2024 zu 70 % (bisher 60 %) und bei Schweinen sowie Geflügel zu 30 % vom eigenen Betrieb stammen. Ist dies nicht möglich sollte es zumindest aus derselben Region kommen (Region = Österreich).
- Wiederkäuer werden zu 100 % biologisch gefüttert
- Ausnahme – Fütterung von konventionellen Produkten:
 - max. 1 % an Kräutern und Gewürzen, wenn kein Bio-Produkt verfügbar ist
 - max. 1 % an Hefen und Hefeferzeugnissen, wenn keine Bio-Produkte verfügbar sind
 - max. 5 % an konventionellen Eiweißfuttermitteln für Ferkel bis 35 kg und Junggeflügel (bis zumindest 2026)
- Verfütterung von gentechnisch veränderten Bestandteilen ist verboten, ebenso der Einsatz von Leistungsförderern und Tiermehlen
- Fütterungsrichtlinien gelten auch für Eigenbedarfstiere (ÖPUL-Anforderung)
- Aufschluss zum Status des Futtermittels geben ein **gültiges Bio-Zertifikat** oder der **Betriebsmittelkatalog** (www.infoxgen.com).
- In Notsituationen kann die Behörde die Verfütterung von konventionellem Grundfutter genehmigen. Zu Notsituationen zählen beispielsweise extreme Witterungsverhältnisse.

SERVICE FÜR BIO AUSTRIA-MITGLIEDER

BIO AUSTRIA Mitglieder haben die Möglichkeit, verschiedene Börsen für den Futterzukauf aber auch Futterverkauf kostenlos zu nutzen. Dazu zählen die Mitgliederinformation, die BIO AUSTRIA Zeitung sowie die Bio-Börse von BIO AUSTRIA (www.bioboerse.at).



Alle zugekauften Futtermittel (**Grund-, Misch- Mineral- und Ergänzungsfuttermittel**) müssen biotauglich sein. Wichtig ist, dass dies auch auf der Etiketke und dem Sackanhänger des jeweiligen Produktes abgedruckt ist. Des Weiteren gibt der Betriebsmittelkatalog darüber Auskunft, ob die gewünschten Futtermittel biotauglich sind. Alle Zukaufsrechnungen und Sackanhänger müssen in der Belegsammlung aufbewahrt werden, da diese bei der Kontrolle mitüberprüft werden.

Neben Tierarzneimittel können auch einige Ergänzungsfuttermittel vom Tierarzt bezogen werden. Bevor diese aber am Betrieb eingesetzt werden, muss wiederum abgeklärt werden, ob es sich dabei um biotaugliche Futtermittel handelt. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie Ihre Kontrollstelle. Der Tierarzt darf nur Tierarzneimittel, keine Futtermittel verschreiben.

Als Umstellungsware oder Umstellungsfutter werden landwirtschaftliche Rohstoffe bezeichnet, die nach einer 12-monatigen Umstellungszeit geerntet werden und als solche eine Zwischenstufe zwischen konventionellen und Bio-Futtermittel darstellen. Umstellungsware wird als solche auch auf dem Bio-Zertifikat ausgelobt. **Umstellungsfuttermittel** dürfen im Falle von Zukauf im Ausmaß von 25 % bzw. wenn sie vom eigenen Betrieb stammen sogar im Ausmaß von 100 % in der Jahresration (TM) eingesetzt werden.

Konventionelles Grundfutter, das aus einem Flächenzugang stammt, kann im Ausmaß von 20 % in der Jahresration am eigenen Betrieb eingesetzt werden. Gleiches gilt für die Ernte von Eiweißfrüchten, wie Erbsen, Acker- und Sojabohnen. Diese Ausnahme gilt nicht für Getreide.

ACHTUNG: Umstellungsfuttermittel und konventionelles Grundfutter dürfen gemeinsam 25 % nicht übersteigen.

Junge Pflanzenfresser müssen mit natürlicher Milch, vorzugsweise Muttermilch, ernährt werden. Während der Mindesttränkezeit dürfen Milchaustauscher an Bio-Jungtiere nicht verfüttert werden. Die Mindesttränkezeit der jeweiligen Tierkategorie entnehmen Sie bitte aus untenstehender Tabelle. Kälbern ist ab der zweiten Lebenswoche strukturiertes Raufutter anzubieten. Eine Ausnahme der Verfütterung an Milchaustauschern gibt es in der Mutterkuhhaltung. Verendet ein Muttertier oder hat diese keine Milch (tierärztliches Attest), darf biologischer Milchaustauscher eingesetzt werden.

MINDESTSÄUGEZEITEN VERSCHIEDENER TIERARTEN

Rinder	90 Tage
Pferde	90 Tage
Geweihträger	90 Tage
Lämmer und Kitze	45 Tage
Schweine	40 Tage
Kaninchen	42 Tage

TIERZUKAUF AM BIOBETRIEB

KURZINFO

Grundsätzlich dürfen nur Bio-Tiere zugekauft werden! Dies gilt vor allem für Tiere, die für die Mast verwendet werden sowie für Muttertiere. Auch beim Aufbau der Tierhaltung dürfen nur Bio-Tiere bzw. konventionelle weibliche Jungtiere zugekauft werden. Tiere aus Umstellungsbetrieben sind wie konventionelle Tiere zu handhaben. Für sie gelten die gleichen Zukaufsbestimmungen wie für konventionelle Tiere und sie müssen ebenfalls die gesamte Umstellungszeit durchlaufen. Da in der Praxis der ausschließliche Zukauf von Bio-Tieren nur bedingt möglich ist, ist der **Zukauf konventioneller Zuchttiere unter bestimmten Voraussetzungen möglich.**

AUSNAHMEN FÜR KOVENTIONELLEN TIERZUKAUF:

- Ersatzkälber in der Mutterkuhhaltung
- weibliche Jungtiere (< 6 Monate) für die Zucht uneingeschränkt zukaufbar
- männliche ausgewachsene Zuchttiere uneingeschränkt zukaufbar
- Kalbinnen im Ausmaß von max. 10 % des Bestandes pro Jahr
- Jungschafe, Jungziegen und Jungsauen im Ausmaß von max. 20 % des Bestandes pro Jahr
- weibliche nullipare Zuchttiere bis max. 40 % des Bestandes nur nach Genehmigung der Lebensmittelbehörde (z.B. bei erheblicher Bestandesvergrößerung, Rassenumstellung oder neue Betriebszweiggründung).
- Zukauf von gefährdeten Nutztierassen uneingeschränkt (Rasse muss im ÖPUL als gefährdete Nutztierasse in Österreich gelistet sein)
- Zukauf von konventionellen 3-Tages-Küken für Eier- und Fleischerzeugung

ACHTUNG: Umstellungszeiten konventionell zugekaufter Tiere beachten!

Ab dem Jahr 2023 wird es dafür ein **umfangreiches digitalisiertes Antragsverfahren im VIS** geben, da **jeder konventionelle Tierzukauf zukünftig behördlich genehmigt werden muss.** Zwei Datenbanksysteme werden dazu zur Verfügung stehen (Nutzung freiwillig und kostenlos):

- Rinder, Schafe und Ziegen: www.almmarkt.com
- Schweine: www.pig.at

Ein Nachweis aus diesen Datenbanken ist ab 2023 verpflichtend. Damit wird die Nichtverfügbarkeit von Bio-Tieren belegt bzw. die Unzumutbarkeit des Zukaufs (Kriterien in Ausarbeitung).

AUSNAHMEN IM DETAIL

ERSATZKÄLBER IN DER MUTTERKUHHALTUNG

Im Bereich der Mutterkuhhaltung gibt es eine Regelung, die besagt, dass bei Totgeburt oder Verendung von Kälbern bis zu einem Alter von 6 Monaten das Nachbesetzen von Mastkälbern aus konventioneller Landwirtschaft erlaubt ist. Voraussetzung ist jedoch die Vorlage einer Bestätigung der Tierkörperverwertung über die Entsorgung des verendeten Tieres bei der vor Ort-Kontrolle und der konventionelle Weiterverkauf des zugekauften Masttieres. Ein **konventionelles männliches Masttier kann nicht umgestellt werden**, auch wenn die Umstellungszeit prinzipiell eingehalten wird. Weibliche Ersatzkälber, die für die Zucht weiterverwendet werden, erlangen nach der Umstellungszeit (3/4 des Lebens und mind. 12 Monate) den Bio-Status.

BESTANDESERGÄNZUNG

Folgende Ausnahmen sind bei Nichtverfügbarkeit von Tieren aus biologischer Landwirtschaft möglich: Für die Bestandsergänzung dürfen jährlich Kalbinnen über 6 Monate im Ausmaß von 10 % bzw. Betriebe mit weniger als 10 Rindern bzw. 5 Schweinen, Ziegen oder Schafen können 1 konventionelles nullipares Tier pro Jahr zukaufen (nullipar = vor der ersten Geburt, hat noch nicht gekalbt, geworfen, gelämmert, ...).

Im Katastrophenfall, erheblicher Ausweitung des Tierbestandes oder Rassenumstellung besteht die Möglichkeit, bei Nichtverfügbarkeit von biologischen Tieren, den Prozentsatz konventioneller zukaufbarer Tiere auf 40 % des Bestandes zu erhöhen. In diesem Fall ist jedoch **vor dem Zukauf ein schriftliches Ansuchen bei der Lebensmittelbehörde** (Tel: 050536-15159) **zu stellen**. Damit das Ansuchen um konventionellen Tierzukauf bewilligt wird, bedarf es zusätzlich einer Nichtverfügbarkeitsbestätigung von BIO AUSTRIA Kärnten (0463/5850-5400). Diese Bestätigung wird täglich aktuell auf Basis der Bio-Börse (www.bioboerse.at) erstellt. Eine Genehmigung für den konventionellen Tierzukauf im Ausmaß von 40 % ist im Nachhinein nicht möglich. Wird kein Ansuchen gestellt, müssen die betreffenden Tiere konventionell vermarktet werden.

AUFBAU EINES NEUEN BESTANDES

Weiters gilt es zu beachten, dass oben genannte Ausnahmeregelungen nur dann angewendet werden können, wenn sich bereits ausgewachsene Tiere auf dem Betrieb befinden. Wird mit der Tierhaltung neu begonnen, müssen entweder Bio-Tiere oder konventionelle Jungtiere (siehe unten) zugekauft werden. Keinesfalls trüchtige Kalbinnen oder belegte Jungsauen, da sich die Prozentregelung (10 %, 20 % oder 40 %) auf den derzeit vorhanden Tierbestand bezieht.

In Katastrophenfällen (z.B. Seuche, Brand, ...) können konventionelle Tiere für die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes zugekauft werden, sofern keine Bio-Tiere verfügbar sind und vor dem Zukauf eine Genehmigung von der zuständigen Landesbehörde vorliegt.

JUNGTIERE UND ZUCHTTIERE

Weitere Ausnahmen regeln den Zukauf von Zuchttieren. So dürfen weibliche Jungtiere, wie Zuchtkälber bis zu einem Alter von 6 Monaten, weibliche Lämmer und Kitze bis zu einem Alter von 60 Tagen und weibliche Läufer unter 35 kg Lebendgewicht konventionell zugekauft werden. Männliche ausgewachsene Zuchttiere dürfen ebenfalls uneingeschränkt zugekauft werden, wobei es sich nicht um ausschließlich gekörte bzw. reinrassige Tiere handeln muss. Nach Ablauf der Umstellungszeit (siehe tierartspezifische Umstellungszeiten) können diese Tiere biologisch vermarktet werden.

GEFÄHRDETE HAUSTIERRASSEN

Außerdem kann eine Ausnahme bei gefährdeten Nutztierassen (Rasse muss im ÖPUL als „gefährdete Nutztierasse in Österreich“ gelistet sein) in Anspruch genommen werden, wobei hier sogar ein Zukauf konventioneller Muttertiere im Ausmaß von 10 %, 20 % oder 40 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren getätigt werden kann. In diesem Fall ist jedoch ein **Zuchtbuchauszug erforderlich**. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei Inanspruchnahme der ÖPUL-Maßnahme „Seltene Haustierrassen“ zusätzliche Auflagen erfüllt werden müssen, wie z.B. die Verpflichtung zur reinrassigen Anpaarung.

UMSTELLUNGSZEIT

Der Zukauf aller Tiere muss in den Aufzeichnungen festgehalten werden. Auch auf die jeweiligen **Umstellungszeiten** der konventionell zugekauften Tiere muss **geachtet** werden, bevor die Tiere bzw. deren Produkte als biologisch deklariert werden dürfen.

TIERART	UMSTELLUNGSZEIT
Mastrinder	12 Monate und $\frac{3}{4}$ des Lebens
Milch	6 Monate
Schweine, Schafe, Ziegen	6 Monate
Mastgeflügel	10 Wochen
Eierproduktion	6 Wochen

Im Zuge der Bio-Kontrolle kommt es immer wieder zu Beanstandungen aufgrund einer Falschdeklaration bei der Vermarktung, da die Umstellungszeit nicht abgelaufen ist. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass auf jeden Fall die tierspezifischen Umstellungszeiten einzuhalten sind.

Aufgrund der Umstellungszeit der Milch von 6 Monaten empfiehlt es sich für Milchviehbetriebe konventionelle Kalbinnen rund 6 Monate vor dem geplanten Abkalbetermin zuzukaufen, damit die Milch dieses Tieres sofort als Bio-Milch vermarktet werden kann. Ist nämlich die Umstellungszeit der Milch noch nicht abgelaufen und die gewonnene Milch wird zusammen mit der biologisch anerkannten Milch abgeliefert, handelt es sich um einen Deklarationsverstoß, der von der Kontrollstelle und der Lebensmittelbehörde sanktioniert wird.

VIEHVERKEHRSSCHEIN

Bei jedem Tierzukauf sind gewisse Formalitäten zu beachten. Der Viehverkehrsschein muss ordnungsgemäß ausgefüllt sein, das heißt, Bio-Tiere müssen am Viehverkehrsschein als solche, unter dem Punkt „nähere Angaben zum Tier“, deklariert werden. Die alleinige Kennzeichnung des Verkaufsbetriebes als Biobetrieb reicht nicht aus. Bei der Betriebskontrolle muss darüber hinaus das aktuelle Zertifikat des Verkäufers aufliegen, um den richtlinienkonformen Tierzukauf zu bestätigen.

Beim Ausfüllen des Viehverkehrsscheins muss unbedingt auf durchgeführte Tierbehandlungen Rücksicht genommen werden. Im Bio-Landbau gilt beim Einsatz von chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln grundsätzlich die doppelte Wartefrist. Während der doppelten Wartezeit darf ein Tier (obwohl es sich dabei prinzipiell um ein Bio-Tier handelt) nicht biologisch ausgelobt werden. Aus diesem Grund ist beim Lebendverkauf des Tieres die Auslobung „Bio“ unter dem Punkt „nähere Angaben zum Tier“ nicht gestattet. Auf jeden Fall ist aber das Ablaufdatum der doppelten Wartefrist am Viehverkehrsschein anzuführen. Außerdem empfiehlt es sich eine Kopie des Arzneimittelabgabescheins des Tierarztes beizulegen. Dadurch können Unklarheiten am Zukaufsbetrieb schnell beseitigt werden und einer reibungslosen Bio-Kontrolle auf beiden Betrieben steht nichts im Weg.

SERVICELLEISTUNGEN FÜR BIO AUSTRIA-MITGLIEDER

- Kostenlose Tiervermittlung in Mitgliederinformation, BIO AUSTRIA Zeitung und Bio-Börse (www.bioboerse.at)
- Berechnung der Umstellungszeit („Biostatus-Rechner“)

BIO AUSTRIA PRAXISTIPP

Es empfiehlt sich sofort beim Zukauf eines konventionellen Tieres (z.B. Zuchtkalbin) im Bestandsverzeichnis eine auffällige Anmerkung zu machen, damit man beim Verkauf des betreffenden Tieres sofort an die Umstellungszeit denkt!

KONTAKT LEBENSMITTELBEHÖRDE

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege
Lebensmittelaufsicht
Kirchengasse 43
A-9021, Klagenfurt am Wörthersee

Waltraud Illgoutz

Telefon: 050 536-15159
Mobil: 0664 8053615159
Fax: 050 536-15000
E-Mail: waltraud.illgoutz@ktn.gv.at

TIERBEHANDLUNG AM BIOBETRIEB

KURZINFO

- Tiergesundheit wird in der biologischen Landwirtschaft durch Vorbeugung sichergestellt. Die nötigen Grundkenntnisse des Tierhalters werden vorausgesetzt.
- Bei Erkankung muss unverzüglich eine Behandlung eingeleitet werden.
- Der Tierhalter darf im Rahmen der TGD-Mitgliedschaft in die Behandlung eingebunden werden. Voraussetzung: genaue Anleitung, Aufsicht und schriftliche Dokumentation.
- Der Tierarzt darf alle Tierarzneimittel einsetzen.
- In der biologischen Landwirtschaft werden bevorzugt phytotherapeutische und homöopathische Präparate, Spurenelemente sowie Hausmittel eingesetzt.
- Verboten sind:
 - Wachstums- und leistungsfördernde Substanzen
 - Antibiotika sowie chemisch-synthetische Arzneimittel – vorbeugender Einsatz
 - Regelmäßiger Einsatz von Hormonen (Fortpflanzung)
- Wartezeit: Die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit wird verdoppelt. **Achtung bei o Tagen besteht eine Mindestwartezeit von 48 Stunden!**
- Alle Behandlungen müssen schriftlich festgehalten und in der Belegesammlung aufbewahrt werden.
- Max. Anzahl an Behandlungen mit chemisch-synthetischen, allopathischen Tierarzneimitteln pro Jahr:
 - generell drei Behandlungen pro Jahr
 - eine Behandlung (bei Tieren deren produktiver Lebenszyklus weniger als ein Jahr beträgt)

SERVICELLEISTUNG FÜR BIO AUSTRIA-MITGLIEDER

Servicetelefon Tiergesundheit Wiederkäuer: Tierärztin Dr. Elisabeth Stöger: 0676/94 64 774
Servicetelefon Tiergesundheit Geflügel: Tierärztin Dr. Doris Gansinger: 0676/35 80 621

In der biologischen Landwirtschaft ist die Tiergesundheit grundsätzlich durch **Vorbeugung** sicherzustellen. Zu den vorbeugenden Maßnahmen zählen die Wahl geeigneter Rassen, Stärkung der Abwehrkräfte durch Bewegung (Auslauf, Weide), artgerechte Haltung (artgerechte Fütterung, Besatzdichte) sowie regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen. Bei Erkrankung der Tiere ist eine unverzügliche Behandlung durch den Tierarzt zu gewährleisten. Die Anwendung von rezeptfreien homöopathischen Arzneimitteln, frei verkäuflichen Veterinärarzneispezialitäten und Heilpflanzen ist ohne tierärztliche Einbindung erlaubt.

Innerhalb von 12 Monaten dürfen **max. 3 Behandlungen** (Behandlung = Beginn einer Krankheit bis Ausheilung) mit chemisch-synthetischen, allopathischen Tierarzneimitteln durchgeführt werden.

Bei Tieren, deren produktiver Lebenszyklus weniger als ein Jahr beträgt max. eine Behandlung (EU-Bio-Verordnung).

Eine Behandlung kann wiederholte Verabreichung eines oder mehrerer Arzneimittel umfassen und sich über mehrere Tage erstrecken. Es kann auch ein Wechsel von Arzneimitteln erforderlich sein. Das erneute Auftreten dieser Krankheit zu einem späteren Zeitpunkt gehört dann nicht mehr zu dieser Behandlung. Impfungen, Parasitenbehandlungen obligatorischer Tilgungs-Maßnahmen (z. B. Rauschbrandimpfung, etc.) sowie Behandlung mit homöopathischen und phytotherapeutischen Arzneimitteln und Anwendung von betäubenden/schmerzstillenden Mitteln haben unabhängig von ihrer Häufigkeit keinen Einfluss auf den Biostatus des Tieres.

Futtermittel können vom Tierarzt zwar abgegeben, aber nicht verschrieben werden. Die Zuordnung ist mit dem Tierarzt zu klären (auf Etikett gekennzeichnet). Futtermittel dürfen nur verfüttert werden, wenn sie für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.

Der vorbeugende Einsatz von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln ist laut EU-Bio-Verordnung verboten. Daher muss der Einsatz von **Antiparasitika** durch Nachweisverfahren (Kot- oder Blutuntersuchungen, Hautgeschabsel, Schlachthofbefunde, wie z.B. Milk-spots bei Schweinelebern) oder tierärztliche Diagnose begründet werden. Sonderfall Schaf und Ziege: In Österreich sind für Schafe nur wenige und für Ziegen keine Antiparasitika zugelassen. Demzufolge ist häufig eine Umwidmung mit Verlängerung der Wartezeit notwendig, was den Einsatz bei milchliefernden Tieren erschwert.

Für die **Bekämpfung von Schädlingen in Haltungs- und Stallungseinrichtungen** (ohne Tierbesatz) sind laut EU-Bio-Verordnung jene Wirkstoffe erlaubt, die für die Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen im Pflanzenbau erlaubt sind (siehe Betriebsmittelkatalog). Zur Bekämpfung von Schädlingen dürfen alle auf dem Markt befindlichen Rodentizide (ausschließlich in Fallen) eingesetzt werden. Die Applikation von Mitteln (die keine Arzneimittel sind) zur Bekämpfung von Schädlingen am Tier selbst (Aufgussmittel, Milbenmittel, etc.) ist in der EU-Bio-Verordnung nicht geregelt.

Für die **Reinigung und Desinfektion von Haltung und Stalleinrichtungen** können alle Wirkstoffe aus der nachfolgenden Tabelle verwendet werden, siehe auch Betriebsmittelkatalog. Für Melkgeräte können alle am Markt erhältlichen Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden.

ERLAUBTE WIRKSTOFFE FÜR REINIGUNG UND DESINFEKTION

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch, Kalk, Branntkalk
- Natriumhypochlorit (z. B. als Lauge)
- Ätznatron
- Ätzkali
- Wasserstoffperoxid
- natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Formaldehyd
- Natriumcarbonat

WELCHE WARTEZEITEN SIND EINZUHALTEN?

Grundsätzlich ist zwischen der gesetzlichen Wartezeit (= allgemein gültig; auch für konventionelle Betriebe) und der Wartezeit für Bio-Tiere zu unterscheiden. Innerhalb der gesetzlichen Wartezeit (spezifisch für jedes Arzneimittel und abhängig davon, ob von den Tieren Fleisch, Milch oder Eier gewonnen werden) dürfen Tiere nicht zur Gewinnung von Lebensmitteln herangezogen werden. Die gesetzliche Wartezeit beginnt am ersten Tag nach Abschluss der Behandlung.

Werden Antibiotika und chemisch-synthetische Arzneimittel eingesetzt, ist die gesetzliche Wartezeit für Biobetriebe **zu verdoppeln**. Die Anwendung der doppelten Wartezeit und die jeweilige Vermarktungsmöglichkeit ist schematisch in der folgenden Grafik abgebildet. Homöopathische Arzneimittel ab D4 bzw. C2 und Phytotherapeutika verursachen keine Wartezeit.

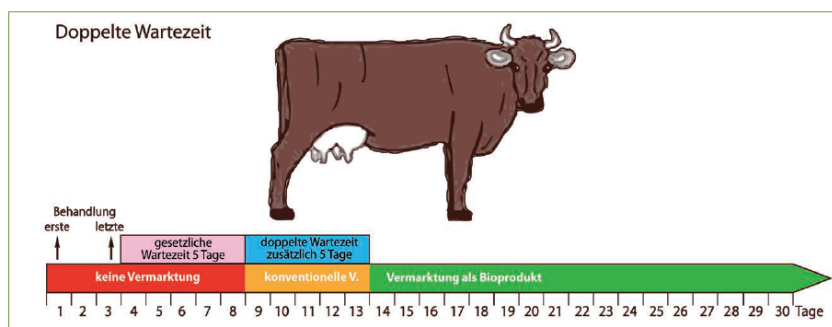


Abbildung 3: Berechnung der Wartezeit

Sonderfall Wartezeitberechnung bei antibiotischen Trockenstellern: Beim Einsatz von Trockenstellern gibt es eine Milchwartezeit vor der Geburt sowie eine nach Abkalben ab Laktationsbeginn. Die übliche Wartezeit von 5 Tagen auf Milch ab Laktationsbeginn bedeutet für Biobetriebe 10 Tage Wartezeit ab Laktationsbeginn. Voraussetzung: Einhaltung der gesetzlichen Wartezeit vor Geburt (meist 35 Tage). Für Lieferung von Fleisch ist die gesetzliche Wartezeit zu verdoppeln. Hinweis zur Anwendung von Trockenstellern: lt. EU-Bio-Verordnung ist die präventive Verabreichung von Antibiotika nicht erlaubt. Bei hoher Zellzahl, Euterinfektion oder mangelndem Zitzenverschluss dürfen sie jedoch eingesetzt werden.

Rechnungsbeispiele für Milch:

- Anwendung früher als 35 Tage vor dem Abkalben: Wartezeit 10 Tage für Bio ab Laktationsbeginn (= Doppelte Wartezeit)
- Anwendung innerhalb von 35 Tagen vor dem Abkalben: Tage vom Abkalbezeitpunkt bis zu den vorgesehenen 35 Tagen plus 5 Tage nach Laktationsbeginn und anschließende Verdoppelung für Bio
Beispiel: Abkalbung am 28. Tag – es fehlen 7 Tage auf 35 Tage plus 5 Tage ab Laktationsbeginn = 12 Tage, da Verdoppelung für Bio – insgesamt 24 Tage

Sonderfall Parasitenbekämpfung: Ausnahme bei Wartezeit: Bei Anwendung von Langzeitpräparaten (Bolus, Clips) beginnt Wartezeit am 1. Tag nach der Verabreichung (Verabreichung = Eingabe des Bolus, Ohrclip einziehen, etc.) und nicht erst nach Ablauf der Wirkungsdauer.

AUFZEICHNUNGEN ÜBER DIE ARZNEIMITTELANWENDUNG AM BIOBETRIEB

Die Anwendung von Arzneimittel (gilt auch für homöopathische Arzneimittel und Phytotherapeutika) ist laut EU-Bio-Verordnung und Tierarzneimittelkontrollgesetz schriftlich zu dokumentieren, folgende Daten müssen aufgezeichnet werden: Datum der Behandlung, Diagnose, eingesetztes Mittel (Markenname) und Dosierung, welche/s Tier/Tiergruppe wurde behandelt (eindeutige Identifikation muss gewährleistet sein!), Behandlungsmethode (z.B.: oral – ins Maul), gesetzliche Wartezeit sowie die verdoppelte Wartezeit für Bio-Tiere, Behandlung durchgeführt von:, verschrieben von: Unterschrift/Stempel, Beleg-Nummer aus der betriebseigenen Belegsammlung. Die Belege werden im Rahmen der Bio-Kontrolle überprüft.

HOMÖOPATHISCHE ARZNEIMITTEL

Homöopathische Arzneien sind Arzneimittel. Homöopathische Einzelmittel (z. B.: Arnica D12) und registrierte homöopathische Veterinärarzneispezialitäten (z. B.: Warzentropfen für Tiere) sind – soweit rezeptfrei – frei verkäuflich, dürfen in Apotheken erworben und auch vom Tierhalter im Rahmen der üblichen Tierpflege angewendet werden. Homöopathische Humanarzneispezialitäten (z.B. Hustensaft für Kinder) dürfen am lebensmittelliefernden Tier nicht angewendet werden. **Alle homöopathischen Arzneimittel ab D4 bzw. C2 sind in der biologischen Landwirtschaft erlaubt.** Bestimmte Stoffe dürfen als Urtinkturen bzw. in Potenzen unter der D4 angewendet werden (Verordnung (EU) Nr. 37/2010) **Ausnahme:** Aristolochia ist in jeder Form verboten.

HEIL- UND GEWÜRZPFLANZEN

Phytotherapeutika: Laut Arzneimittelgesetz sind Phytotherapeutika zugelassene, pflanzliche Arzneimittel, die als Wirkstoffe ausschließlich einen oder mehrere pflanzliche Stoffe bzw. Zubereitungen daraus, auch in Kombination, enthalten. Sie sind beim Tierarzt oder in Apotheken rezeptfrei oder mit tierärztlichem Rezept erhältlich. Leider sind nur wenige Phytotherapeutika für die Anwendung am lebensmittelliefernden Tier zugelassen.

Verwendung als pflanzliche Hausmittel: Hausmittel z. B. Ringelblumensalbe werden zur Pflege des gesunden Tieres verwendet, können aber auch nach Absprache mit dem Tierarzt zur Unterstützung der tierärztlichen Behandlung eingesetzt werden. In der nachfolgenden Tabelle finden Sie Beispiele für Haus- und Pflegemittel. Hausmittel sind keine Arzneimittel und unterliegen daher nicht dem Arzneimittelgesetz. Die Anwendung von Hausmitteln und traditionellen Pflegemitteln darf nie dazu führen, dass Tiere zu spät, falsch oder unzureichend behandelt werden!

Einsatz als Futtermittel: Im Rahmen der Fütterung Einstufung der Heil- und Gewürzpflanzen als Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel oder Futterzusatzstoff nach dem Futtermittelrecht.

Hausmittel und Pflegemittel	Bestandteile	Anwendung
Anisöl-Schweinefettsalbe	Anisöl und Schweineschmalz	äußerlich
Arnikaschnaps	Arnikablüten und Schnaps	äußerlich, mind. 5-fach mit Wasser verdünnen!
Essigsäure Tonerde	Obstessig mit Lehm	äußerlich
Heidelbeersirup	Eingedickter Heidelbeersaft	innerlich
Johanniskrautöl*	Ölauszug von Johanniskraut	innerlich/ äußerlich
Kamillenschnaps	Kamillenblüten und Schnaps	innerlich/ äußerlich
Kamillentee*	Kamillenblüten mit heißem Wasser	innerlich/ äußerlich
Käsepappeltee*	Wegmalve mit heißem Wasser	innerlich/ äußerlich
Knoblauchtinktur	Knoblauch und Branntwein	innerlich/ äußerlich
Leinöl*	Öl aus Leinsamen	innerlich/ äußerlich
Leinsamenbrei*	Gemahlener Leinsamen und Wasser	innerlich/ äußerlich
Pechsalbe	Lärchenharz und Schmalz oder Olivenöl	äußerlich
Ringelblumensalbe	Schweineschmalz und Ringelblumen	äußerlich
Salbeitee*	Salbeiblätter mit heißem Wasser	innerlich/ äußerlich
Schwarzer Rettich Saft*	Schwarzer Rettich und Zucker	innerlich
Spitzwegerichsirup*	Spitzwegerich mit Zucker	innerlich
Ätherische Öle*		Aromatherapie
Holzkohle		innerlich
Holzteer		äußerlich/ Klauenpflege
Steinöl		äußerlich/ Klauenpflege
Torf		Beschäftigungsmaterial
Urgesteinsmehl		Beschäftigungsmaterial

* diese Mittel müssen in Bio-Qualität eingesetzt werden

Hinweis: alkoholische Auszüge sollen vor der Anwendung immer verdünnt werden, z. B. Arnika-Schnaps oder Knoblauchtinktur.

EINGRIFFE AM TIER

Routinemäßige Eingriffe wie z.B. Kupieren von Schwänzen, Enthornung und Abkneifen von Zähnen sind grundsätzlich verboten. Behördliche Genehmigung aus Sicherheitsgründen oder zur Verbesserung der Tiergesundheit sind fallweise möglich. Die Enthornung von Rindern (bis sechs Wochen) und weiblichen Kitzen (bis vier Wochen) unter wirksamer Betäubung gelten aus Gründen der Sicherheit für Betreuungspersonal und andere Tiere nach Antragstellung als genehmigt. Das Kupieren des Schwanzes bei weiblichen für die Zucht bestimmten Lämmern gilt im Falle einer tierärztlich bestätigten Notwendigkeit nach Antragstellung als genehmigt. Die Verkleinerung der Eckzähne bei Ferkeln gilt als genehmigt, sofern Ferkel nicht älter als sieben Tage sind, durch Abschleifen eine glatte und intakte Oberfläche entsteht und der Eingriff nicht routinemäßig, sondern nur zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge der Sauen durchgeführt wird (Abkneifen von Zähnen ist von Verpflichtung der Verabreichung angemessener Betäubungs- und/oder Schmerzmittel ausgenommen). Die chirurgische Kastration ist unter Voraussetzung der Verwendung von Betäubungs- und/ oder Schmerzmitteln zulässig.

Ablauf der Genehmigung: Antragstellung in der VIS-Datenbank. Die Eingriffe erst nach erfolgter, positiver Rückmeldung durch die zuständige Landesbehörde durchführen. Die Bescheide und Tierarztabgabebescheide sind in der Belegsammlung aufzubewahren, sie werden bei der Bio-Kontrolle überprüft.

Info: Merkblatt „Leitfaden für die Tierbehandlung“ – im Biozentrum Kärnten oder als Download unter www.bio-austria.at/d/bauern/leitfaden-fuer-die-tierbehandlung-am-bio-betrieb/ erhältlich

ANTRAGSTELLUNGEN IN DER BIO-PRODUKTION

Umstellung					
Situation	Beschreibung	Voraussetzungen		Antragsstelle	
Rückwirkende Anerkennung von Flächen	Nachweis der Nicht-Anwendung unerlaubter Stoffe innerhalb der letzten 2 bzw. 3 Jahre	OPUL-Flächen, <i>gleichwertig</i> + Nachweise mittels Saatgutetiketten und Rechnungen/ Lieferscheine OPUL-Flächen/Flächen in Naturschutzprojekten oder privatrechtlichen Programmen, <i>nicht gleichwertig</i> + Nachweise über den Einsatz von Düngemitteln/Herbiziden/gebeiztem Saatgut bzw. Projektbestätigung -> Inspektion durch Kontrollstelle -> Risikoanalyse (geringes oder hohes Risiko) -> Probenziehung u. weitere Unterlagen bei hohem Risiko		per Formular	zuständige Lebensmittelbehörde
Pflanzenbau					
Situation	Beschreibung	Voraussetzungen		Antragsstelle	
Saatgut	Einsatz von unbehandeltem konventionellem Saatgut/ Pflanzenvermehrungsmaterial	Bio-Saat-/Pflanzgut, Umstellersaat-/Pflanzgut und für den Biolandbau zugelassenes Pflanzenvermehrungsmaterial ist nicht in ausreichender Menge und Qualität verfügbar und steht nicht in der Liste der allgemeinen Ausnahmegenehmigung		Nicht-Verfügbarkeits-Nachweis aus Bio-Saatgutdatenbank per Formular (ggf. online auf HP der Kontrollstellen)	Bio-Kontrollstelle
Tierproduktion					
Situation	Beschreibung	Voraussetzungen		Antragsstelle	
Zukauf von konventionellen Tieren zu Zuchtzwecken	Nullipare weibl. Tiere für die Bestandeseerneuerung bis max. 40% der ausgewachsenen Tiere	-> bei erheblicher Bestandsvergrößerung -> bei Rassenumstellung -> bei Aufbau eines neuen Produktionszweiges -> noch nicht geworfen -> 40% bezogen auf Bestand (männl.+weibl.) pro Kalenderjahr		Nicht-Verfügbarkeits-Nachweis ausgestellt durch den Zuchtverband, die Lk's, BIO AUSTRIA	per Formular zuständige Lebensmittelbehörde
Ab 2023 Zukauf von konventionellen Tieren zu Zuchtzwecken: Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine (Pferde, Kaninchen, Geweihträger, Neuweltkameliden) Juvenile Aquakulturtiere noch offen 3-Tages-Küken Gallus gallus und andere Arten) ggf. per Meldung oder Genehmigung	Jungtiere für den erstmaligen Herden-/Bestandesaufbau	-> erstmaliger Bestandesaufbau -> Alter der Jungtiere am Tag der Einstellung beachten -> Anzahl der Tiere uneingeschränkt		Nicht-Verfügbarkeits-Nachweis aus Bio-Tierdatenbanken Wiederkäuer: almmarkt.com Schweine: pig.at Pferde, Kaninchen, Geweihträger, Neuweltkameliden: Bestätigung der Nicht-Verfügbarkeit durch Zuchtverband/ Servicestelle	VIS zuständige Lebensmittelbehörde
	Nullipare weibl. Tiere für die Bestandeseerneuerung bis max. 10% bzw. 20% der ausgewachsenen Tiere	-> noch nicht geworfen -> 10% - Rinder/Pferde 20% -> 20% - Schafe/Ziegen/Kaninchen Geweiht./Neuweltkamel. -> bezogen auf Bestand (männl.+weibl.) pro Kalenderjahr			
	Nullipare weibl. Tiere für die Bestandeseerneuerung bis max. 40% der ausgewachsenen Tiere	✓ bei erheblicher Bestandsvergrößerung ✓ bei Rassenumstellung ✓ bei Aufbau eines neuen Produktionszweiges -> noch nicht geworfen -> 40% bezogen auf Bestand (männl.+weibl.) pro Kalenderjahr			
	ausgewachsene männl. Tiere für Bestandeseerneuerung	-> ausgewachsen -> Anzahl der Tiere uneingeschränkt			
Tiereingriffe	betriebsbezogene Ausnahmegenehmigungen (3 Jahre gültig)	✓ bei Kälberenthornung bis 6 Wochen ✓ bei Schwanzkupieren weibl. Zuchtämmer ✓ bei Enthornung weibl. Kitze bis 4 Wochen -> Begründung erforderlich		VIS	zuständige Lebensmittelbehörde
	fallweise Ausnahmegenehmigung bezogen auf das Einzeltier	✓ bei Enthornung von Rindern älter als 6 Wochen -> Begründung erforderlich			
Temporäre Anbindehaltung	Ausnahme von der Laufstallverpflichtung (für Bio-Neueinsteiger)	-> im Jahresschnitt nicht mehr als 20/35 RGVE am Betrieb -> zu keinem Zeitpunkt im Jahr mehr als 50 Rinder (ausgenommen Jungtiere unter 6 Monate) -> Zugang zu Weide während der Weidezeit -> Zugang zu Auslauf mind. 2x/Woche, wenn Weide nicht möglich		VIS	zuständige Lebensmittelbehörde

© Herzog, Rudlstorfer Landwirtschaftskammer

STALL- UND AUSLAUFFLÄCHEN

TIERKATEGORIE	Lebendgewicht	STALLFLÄCHE m ² /Tier	AUSLAUFFLÄCHE m ² /Tier
RINDER UND PFERDE			
Rinder und Pferde	bis 100 kg	1,5 bzw. 1,6 ¹	1,1
	bis 200 kg	2,5	1,9
	bis 350 kg	4,0	3,0
	über 350 kg	5,0 (mind. 1m ² /100kg)	3,7 (mind. 0,75 m ² /100 kg)
Muttertiere		6,0	4,5
Zuchtstiere		10,0	30,0 bzw. 9,0 ²
SCHAFE UND ZIEGEN			
Adulte Tiere		1,5	2,5
Lämmer und Kitze	< 6 Monate	0,5	0,5
Jungschafe, -ziegen	6 - 12 Monate	1,0	1,25
Widder		3,0 bzw. 1,5 ²	2,5
Ziegenbock		3,0	2,5
SCHWEINE			
Ferkelführende Sauen		7,5	2,5
Ferkel	bis 35 kg	0,6	0,4
	bis 50 kg	0,8	0,6
	bis 85 kg	1,1	0,8
	bis 110 kg	1,3	1,0
	über 110 kg	1,5	1,2
Mastschweine	Sauen	2,5	1,9
	Eber	6,0 bzw. 10,0 ³	8,0
GEFLÜGEL			
Legehennen		6 Tiere/m ²	8,0 bzw. 10,0
Masthühner		max. 21 kg LG/m ²	4,0
Puten		max. 21 kg LG/m ²	10,0

- 1 lt TH-VO
- 2 wenn Stier/Widder in Gruppe gehalten wird
- 3 Wenn Eberbucht als Deckbucht verwendet wird

Bundesländerübergreifende Bio-Beratung – ein Angebot von BIO AUSTRIA

Dr. Simone Schaumberger

BIO AUSTRIA, Landwirtschaft
Beratung Schweine

+43 732 654 884-264
+43 676 842 214 264
simone.schaumberger@bio-austria.at

[Profil anzeigen](#)



DI Hannah Bernholt

BIO AUSTRIA, Landwirtschaft
Beratung, Feingemüsebau

+43 676 842214 253
hannah.bernholt@bio-austria.at

[Profil anzeigen](#)



Ing. Franz Haslinger

BIO AUSTRIA, Landwirtschaft
Feldgemüse- und Kartoffelbauberatung

+43 1 4037050 251
+43 676 842 214 251
franz.haslinger@bio-austria.at

[Profil anzeigen](#)



Mag. Karl Waltl

Bio Zentrum Steiermark, Landwirtschaft
Beratung, Obstbau

+43 316 8050-8066
+43 664 602596 8066
karl.waltl@lk-strmk.at

[Profil anzeigen](#)



Beratung zu offenen Fragen & Umstellung auf BIO

Weidehaltung / EU-Bio-Verordnung neu / Auslaufüberdachung / Eingriffe am Tier / Temporäre Anbindehaltung / Stall- und Auslaufflächen / Interessante Nischen / Vermarktungsmöglichkeiten / Förderauflagen / BIO AUSTRIA Richtlinien uvm.

Seit 1.1.2022 gelten auf Grund des EU-Bioaudits und der neuen EU-Bio-Verordnung zahlreiche Veränderungen in den Haltungsbedingungen und in der Wirtschaftsweise, die nicht nur auf bestehende Biobetriebe Einfluss haben, sondern auch bei einer geplanten Umstellung auf Bio mitberücksichtigt werden müssen.

Die Berater des Biozentrums geben Ihnen Auskunft zum aktuellen Stand und unterstützen Sie gerne bei notwendigen Anpassungen oder Antragstellungen sowie allen Neuerungen und Änderungen in der Bio-Landwirtschaft.

➔ 2023 startet die neue GAP-Periode! Sollten Sie Ihren Betrieb auf BIO umstellen und in die ÖPUL Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ einsteigen wollen, melden Sie sich rechtzeitig im Biozentrum. Wir beraten Sie gerne!

T: 0463/5850-5400



DI Dominik Sima
Beratung biologische Landwirtschaft
Ackerbau-, Schweine- und Geflügelberatung
dominik.sima@bio-austria.at
T: +43 463 5850-5416
M: +43 676 83 555 494
Museumgasse 5, A-9020 Klagenfurt



Stefan Kopeinig
Beratung biologische Landwirtschaft
Direktvermarktung, Geflügel- und Nischenberatung
stefan.kopeinig@bio-austria.at
T: +43 463 5850-5417
M: +43 676 83 555 493
Museumgasse 5, A-9020 Klagenfurt



DI Nadja Schuster
Beratung biologische Landwirtschaft
Grünland- und Wiederkäuerberatung
nadja.schuster@bio-austria.at
T: +43 463 5850-5412
M: +43 676 83 555 495
Museumgasse 5, A-9020 Klagenfurt



DI Astrid Pichorner
Beratung biologische Landwirtschaft
Grünland- und Wiederkäuerberatung
astrid.pichorner@bio-austria.at
T: +43 463 5850-5418
M: +43 676 83 555 491
Museumgasse 5, A-9020 Klagenfurt